

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 5. November 1947.

143/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P r o k s c h, M a r c h n e r, K y s e l a, F r ü h-
w i r t h, Dr. T s c h o d e k und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die unzulängliche Entschädigung des Verdienstentganges bei Ausübung
des Schöffen- oder Geschworenenamtes,

-.-.-.-.-

Im zunehmenden Maße langen bei der Arbeiterkammer und beim Österrei-
chischen Gewerkschaftsbund Beschwerden der zur Ausübung des Schöffen- oder
Geschworenenamtes herangezogenen Personen ein, welche darauf hinweisen, daß
zu wiederholten Malen die Gerichte die Auszahlung der durch das Gesetz ga-
rantierten Gebühren bei einem eventuellen Verdienstentgang mit dem Hinweis
darauf ablehnen, daß der Arbeitgeber nicht berechtigt ^{sei}, einen Abzug vom
Lohn vorzunehmen, wobei zur Begründung dieser Ablehnung auf die Bestimmungen
des § 1154 b ABGB hingewiesen wird.

Abgesehen davon ist aber auch die derzeitige Höhe des durch das Ge-
setz fixierten Taggeldes im Betrage von S 7.- keinesfalls als ausreichend
anzusehen, auch wenn noch nach dem Gesetz die Möglichkeit besteht, beim
Präsidium des Landesgerichtes eine weitergehende Vergütung für Verdienstent-
gang anzusprechen. Die Beschreitung dieses Weges ist mit ziemlichen Schwierig-
keiten sowie zeitraubenden Formalitäten verbunden, wobei noch die tatsäch-
liche Erfüllung der gestellten Ansprüche zweifelhaft ist. Der wirkliche Ver-
dienstentgang, auch wenn beispielsweise niedriger entlohnte Arbeitnehmer zur
Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes herangezogen werden, ist zwei-
fellos ein wesentlich höherer.

Es mehren sich die Fälle, daß Arbeitnehmer erklären, nicht mehr zu
Verhandlungen zu erscheinen, da sie nicht mehr in der Lage sind, den Ausfall,
den sie am Verdienst erleiden, aus eigenem zu tragen. Dies trifft insbesondere
dann zu, wenn sie mehrere aufeinanderfolgende Tage hindurch zu Verhandlungen
zugezogen werden.

Es ist zweifellos, daß infolge dieser Umstände die Abneigung der ar-
beitenden Bevölkerung, ihren staatsbürgerlichen Pflichten durch Übernahme
eines Schöffen- oder Geschworenenamtes nachzukommen, wächst. Dies bedeutet
eine schwere Gefährdung des verfassungsmässig verankerten Prinzips der Mit-
wirkung von Laien an der Rechtspflege.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesmi-
nister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, in einer der nächsten Haussitzun-
gen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der der Wirtschaftslage der Laienbeisitzer
in der Rechtspflege hinsichtlich der Höhe des Verdienstentganges entsprechend
Rechnung trägt?

-.-.-.-.-